

♥ Heidelberg

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen**
Heidelberg
Marketing GmbH

www.heidelberg-marketing.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Reisebedingungen der Heidelberg Marketing GmbH für Gruppenpauschalreisen

Sehr geehrte Gäste, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen als Reiseteilnehmer, nachfolgend „RT“ abgekürzt, und der Firma Heidelberg Marketing GmbH – nachstehend „HDM“ abgekürzt – zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Sie gelten ausschließlich für Pauschalreisen von Gruppen mit mindestens 15 Teilnehmern. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.**

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Stellung des Gruppenauftraggebers und des Gruppenverantwortlichen

1.1 Gruppenauftraggeber ist die Institution, der rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verein, das Unternehmen oder der sonstige privatrechtlich oder öffentlich-rechtliche Rechtsträger, der die HDM mit der Durchführung der Gruppenreise beauftragt.

1.2 Gruppenverantwortlicher ist die für den Gruppenauftraggeber handelnde Person, während der Reise insbesondere die vom Gruppenauftraggeber eingesetzte verantwortliche Leitungsperson.

1.3 Bei Reisen geschlossener Gruppen im Sinne dieser Reisebedingungen ist Vertragspartner des Reisevertrages der Reiseteilnehmer. Der RT hat im Hinblick auf die zwischen dem Gruppenauftraggeber und HDM getroffenen Vereinbarungen gleichzeitig die Rechtsstellung eines Begünstigten nach den Bestimmungen eines Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB).

1.4 Die Buchung einer Gruppenreise ist ausschließlich in Textform möglich.

1.5 Für alle Buchungen gilt:

a) Bei den „Gruppenreisen“ (mit Übernachtung) übermittelt die HDM nach Anfrage durch den Gruppenauftraggeber und Abstimmung der Details ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Reisevertrages an den Gruppenauftraggeber als selbstständigen Vertragspartner und Zahlungspflichtigen. Der Vertrag kommt ausschließlich mit dem Zugang der Angebotsannahme in Textform durch den Gruppenauftraggeber an die HDM innerhalb der von der HDM angegebenen Annahmefrist zustande.

b) Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die HDM dem Gruppenauftraggeber für alle Teilnehmer eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Gruppenauftraggeber ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, das sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z. B. auf Papier oder per E-Mail), übermitteln, sofern der Gruppenauftraggeber nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

c) Eine Annahmeerklärung mit Änderungen, Einschränkungen oder Erweiterungen gegenüber dem Angebot der HDM führt nicht zum Vertragsabschluss. Dem Gruppenauftraggeber wird empfohlen, im Falle von Änderungswünschen ein neues Angebot anzufordern.

1.6 Die HDM weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten [SMS] sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, also weder für den Gruppenauftraggeber, noch für die Teilnehmer, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Pauschalreisevertrag nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

Der vorstehende Hinweis gilt auch, soweit mit HDM Unterkunftsleistungen (z.B. Hotelzimmer) abgeschlossen werden, bei denen HDM nicht Vermittler, sondern unmittelbarer Vertragspartner des RT ist.

2. Vertragsgrundlagen, Leistungen, Reisevermittler, Fremdprospekte

2.1 Die vertragliche Leistungspflicht der HDM bestimmt sich nach der Reiseausschreibung in Verbindung mit der Buchungsbestätigung und allen ergänzenden Informationen der HDM für die jeweilige Reise, soweit diese dem Gruppenauftraggeber bzw. dem RT bei der Buchung vorliegen. Soweit die HDM dem Gruppenauftraggeber gemäß Ziffer 1.5 ein Angebot unterbreitet hat und ein Vertrag zwischen HDM und dem Gruppenauftraggeber auf der Grundlage dieses Angebots zustande gekommen ist, sind Grundlage der vertraglichen Leistungspflicht ausschließlich der Inhalt dieses Angebots und die darin in Bezug genommenen sonstigen Informationen und Angaben zu den Leistungen der HDM.

2.2 Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) und Agenturen sind nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusiche-

rungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen der HDM hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

2.3 Orts- und Hotelprospekte, die nicht von der HDM herausgegeben werden, sind für die HDM und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gruppenauftraggeber zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht der HDM gemacht wurden.

2.4 Die von HDM gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

3. Bezahlung

3.1 Die HDM darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und der Sicherungsschein dem Gruppenauftraggeber mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise durch die HDM übergeben wurde.

3.2 Die HDM kann dem Gruppenauftraggeber entweder einen Gesamtsicherungsschein für alle Teilnehmer übergeben oder einen Sicherungsschein für jeden Teilnehmer mit der Maßgabe, dass der Gruppenauftraggeber nach Wahl der HDM verpflichtet ist, diese entweder dem einzelnen Teilnehmer auszuhändigen oder für diesen treuhänderisch zu verwahren. Der Gruppenauftraggeber hat sicherzustellen, dass ihm entweder der Gesamtsicherungsschein oder die einzelnen Sicherungsscheine vorliegen, bevor er das Inkasso gegenüber den Teilnehmern entsprechend Ziff. 3.3 vornimmt.

3.3 Die Reisetilnehmer haben die Anzahlung und / oder Restzahlung an den Gruppenauftraggeber zu leisten, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Eine direkte Zahlung der Reisetilnehmer an die HDM ist nicht möglich. Der Gruppenauftraggeber tritt hierbei als Inkassobevollmächtigter der HDM gegenüber den Reisetilnehmern auf. Der Gruppenauftraggeber seinerseits hat die Gesamtzahlung in einem Betrag ohne Teilzahlungen an die HDM zu leisten.

3.4 Der Gruppenauftraggeber haftet gegenüber der HDM für schuldhaftes Verletzen seiner vorstehenden Verpflichtungen zum Inkasso soweit der HDM durch diese Pflichtverletzung ein Zahlungsausfall entsteht. Unabhängig von einer entsprechenden Pflichtverletzung haftet der Gruppenauftraggeber für die Gesamtzahlung, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

3.5 Nach Vertragsschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheins gem. Ziffer 3.2 an den Gruppenauftraggeber eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises sofort zur Zahlung fällig.

3.6 Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn zahlungsfällig, sofern der Sicherungsschein an den Gruppenauftraggeber übergeben wurde und wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr gemäß Ziffer 8 dieser Reisebedingungen wegen Nichterreichen einer vereinbarten Mindestteilnehmerzahl abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.7 Leistet der GA die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl HDM zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des GA besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist HDM berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den GA mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

4. Zahlungsverpflichtung des Gruppenauftraggebers bei vereinbarter Mindestteilnehmerzahl / Staffelpreisen

4.1 Ist mit dem Gruppenauftraggeber eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl als Preisgrundlage vereinbart, so schuldet der Gruppenauftraggeber den entsprechenden Reisepreis als selbstständige Zahlungsverpflichtung unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl und unbeschadet des Rechts der HDM, gegebenenfalls entsprechend den Regelungen in Ziffer 8 dieser Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten.

4.2 Sind mit dem Gruppenauftraggeber Staffelpreise in dem Sinne vereinbart, dass sich der Preis pro Teilnehmer bei der Unterschreitung bestimmter Teilnehmerzahlen erhöht, so schuldet der Gruppenauftraggeber die entsprechenden Zahlungen als selbstständige Zahlungsverpflichtungen unabhängig von Zahlungsverpflichtungen der Teilnehmer selbst.

5. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

5.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von HDM nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind HDM vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

5.2 HDM ist verpflichtet, den Gruppenauftraggeber über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

5.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Gruppenauftraggeber bzw. Reisende berechtigt, innerhalb einer von HDM gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von HDM gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber HDM den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte HDM für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Reisenden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

6. Rücktritt durch den Reisetilnehmer vor Reisebeginn / Stornokosten

6.1 Der Gruppenauftraggeber und die Teilnehmer können jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der HDM unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Der Rücktritt hat in Textform (§126b BGB, z.B. E-Mail oder Fax) zu erfolgen. Ist der Gruppenauftraggeber Kaufmann oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, so hat er Rücktrittserklärungen ausschließlich schriftlich vorzunehmen.

6.2 Treten der Gruppenauftraggeber oder die Teilnehmer vor Reisebeginn zurück oder treten die Teilnehmer die Reise nicht an, so verliert die HDM den Anspruch auf den Reisepreis. Die HDM kann stattdessen eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist. Die HDM kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Zahlungsverpflichtung des Gruppenauftraggebers gemäß Ziffer 4 dieser Bedingungen. Gruppenauftraggeber und Teilnehmer schulden diese Rücktrittskosten als gesamtschuldnerische Verpflichtung.

6.3 Die HDM hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

- bis 31 Tage vor Reiseantritt 10 %,
- vom 30. Tag bis 21. Tag vor Reiseantritt 25 %,
- vom 20. Tag bis 15. Tag vor Reiseantritt 50 %,
- vom 14. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt 80 %,
- ab dem 6. Tag und bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises.

6.4 Dem Gruppenauftraggeber und dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen, der HDM nachzuweisen, dass HDM überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von HDM geforderte Entschädigungspauschale.

6.5 Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 6.3 gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit die HDM nachweist, dass der HDM wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 6.3. In diesem Fall ist die HDM verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

6.6 Ist die HDM infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.

6.7 Dem Gruppenauftraggeber wird empfohlen, den Teilnehmern dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit zu empfehlen; den Teilnehmern wird dringend empfohlen, diese Versicherungen selbst und unabhängig von entsprechenden Maßnahmen und Angeboten des Gruppenauftraggebers, abzuschließen.

6.8 Das gesetzliche Recht des Teilnehmers, gemäß § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Das Recht, Ersatzteilnehmer zu stellen, steht in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschrift des § 651e BGB auch dem Gruppenauftraggeber und dem Gruppenverantwortlichen zu.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen der Gruppenauftraggeber und / oder die Teilnehmer einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung HDM bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihnen zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), haben sie keinen Anspruch

auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Die HDM wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

8.1 Die HDM kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen vom Vertrag mit dem Gruppenauftraggeber und den Teilnehmern zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von HDM beim Teilnehmer muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) Die HDM hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben.
- c) Die HDM ist verpflichtet, dem Teilnehmer gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt der HDM später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

8.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 6.6 gilt entsprechend.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1 Die HDM kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gruppenauftraggeber und/oder der Gruppenverantwortliche und/oder der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung der HDM nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten der HDM beruht. Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Gruppenauftraggebers und/oder des Gruppenverantwortlichen berechtigt dies die HDM zur Kündigung der Verträge mit den einzelnen Teilnehmern nur dann und insoweit, als der HDM die Durchführung der Reisen für die einzelnen Teilnehmer durch das vertragswidrige Verhalten des Gruppenauftraggebers und/oder Gruppenverantwortlichen objektiv unmöglich oder unzumutbar wird.

9.2 Kündigt die HDM, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

10. Obliegenheiten des Teilnehmers

10.1 Reiseunterlagen

Der Teilnehmer hat die HDM oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Hotelgutschein) nicht innerhalb der von HDM mitgeteilten Frist erhält.

10.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen.

b) Soweit die HDM infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Teilnehmer weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Teilnehmer selbst ist ungeachtet der entsprechenden selbstständigen Verpflichtungen des Gruppenauftraggebers bzw. Gruppenverantwortlichen verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der HDM oder deren Vertreter vor Ort zur Kenntnis zu geben. Über den Vertreter vor Ort, dessen Erreichbarkeit oder die Kontaktstelle der HDM wird der Teilnehmer in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Teilnehmer kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von der HDM nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen HDM anzuerkennen.

10.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will der Gruppenauftraggeber oder Teilnehmer den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er der HDM zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von HDM verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

Das Kündigungsrecht des Gruppenauftraggebers gilt nur insoweit und für die Teilnehmer, bei denen die vorgenannten Voraussetzungen einer Kündigung vorliegen, es sei denn die zur Kündigung führenden Mängel sind objektiv so schwerwiegend, dass den übrigen Teilnehmern und/oder dem Gruppenauftraggeber selbst die Fortsetzung der Reise nicht zugemutet werden kann.

11. Besondere Bedingungen für Reisen geschlossener Gruppen; besondere Regelungen zur Haftung bei Gruppenreisen

11.1 Die HDM haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die mit oder ohne Kenntnis der HDM zusätzlich zu den Leistungen der HDM vom Gruppenauftraggeber/Gruppenverantwortlichen angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- a) vom Auftraggeber organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit der HDM vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreisort.
- b) nicht im Leistungsumfang der HDM enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort.
- c) von der HDM auf Wunsch des Auftraggebers vermittelte Reiseleiter.

11.2 Die HDM haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers, des Gruppenverantwortlichen oder des von der HDM lediglich vermittelten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für mit der HDM nicht abgestimmte:

- a) Änderungen,
- b) Weisungen an örtliche Führer/-innen,
- c) Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern,
- d) Auskünfte und Zusicherungen gegenüber dem ReisetTeilnehmer.

11.3 Soweit für die Haftung der HDM gegenüber dem ReisetTeilnehmer an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem Gruppenauftraggeber und der HDM vereinbarte Reisepreis pro ReisetTeilnehmer maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom Gruppenauftraggeber gegenüber den/dem Teilnehmer/n erhoben werden.

11.4 Gruppenauftraggeber und Gruppenverantwortliche sowie der von der HDM lediglich vermittelte Reiseleiter sind nicht berechtigt oder bevollmächtigt, vor, während oder nach der Reise Bestandsungen oder Ansprüche der Teilnehmer namens der HDM anzuerkennen.

11.5 Mängelanzeigen der Teilnehmer, die ausschließlich gegenüber dem Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen erfolgen, sind nicht ausreichend. Der Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortliche ist gleichwohl verpflichtet, den Vertreter der HDM vor Ort von solchen Mängelanzeigen unverzüglich zu unterrichten. Ist ein Vertreter der HDM vor Ort nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht geschuldet, so hat die Anzeige sofort an die Zentrale der HDM zu erfolgen.

11.6 Unabhängig von der Verpflichtung der Teilnehmer zur Mängelanzeige und von der Verpflichtung des Gruppenauftraggebers bzw. Gruppenverantwortlichen, ihnen mitgeteilte Mängel anzuzeigen und gem. Ziffer 11.5 sofort an die HDM weiterzuleiten, besteht eine eigenständige Verpflichtung des Gruppenauftraggebers/Gruppenverantwortlichen, Mängel gegenüber HDM unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

11.7 Soweit die HDM infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, können der Gruppenauftraggeber und der Teilnehmer weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

12. Beschränkung der Haftung

12.1 Die vertragliche Haftung der HDM für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

12.2 Die HDM haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der jeweiligen Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise der HDM sind und im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

Die HDM haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von HDM ursächlich geworden ist.

13. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4 – 7 BGB hat der Teilnehmer nicht beim Gruppenauftraggeber, dem Gruppenverantwortlichen und den Leistungsträgern, sondern nur gegenüber der HDM geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 Die HDM wird den Gruppenauftraggeber bzw. den Teilnehmer über allgemeine Pass- und Visaforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

14.2 Der Teilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen

zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die HDM nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3 Die HDM haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der ReisetTeilnehmer die HDM mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die HDM eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

15.1 Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

15.2 Der Gruppenauftraggeber bzw. die Teilnehmer erklären sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

15.3 Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Gruppenauftraggebers bzw. des Teilnehmers aus § 651i BGB unberührt.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand; Information über Verbraucherstreitbeilegung

16.1 Die HDM weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass sie nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für Gruppenpauschalreisen für die HDM verpflichtend würde, informiert die HDM den Teilnehmer hierüber in geeigneter Form.

16.2 Für Gruppenauftraggeber bzw. Teilnehmer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Gruppenauftraggeber bzw. Teilnehmer und der HDM die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Gruppenauftraggeber bzw. Teilnehmer können die HDM ausschließlich am Sitz der HDM verklagen.

16.3 Für Klagen der HDM gegen Gruppenauftraggeber bzw. Teilnehmer, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der HDM vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt.

TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2025

Reiseveranstalter ist:

Heidelberg Marketing GmbH

Geschäftsführer: Mathias Schiemer

Neuenheimer Landstraße 5

69120 Heidelberg

Telefon + 49 6221 5840-200

Telefax + 49 6221 5840-222

info@heidelberg-marketing.de

Handelsregisternummer: HRB 337405

Registergericht: AG Mannheim

USt-IdNr.: DE226325597

📌 Wichtige Hinweise

Sämtliche Angebote in diesem Katalog können auch von **Wiederverkäufern (Reiseveranstaltern, Reisebüros, Event- und Marketingagenturen)** gebucht werden. Beachten Sie bitte, dass für Buchungen solcher Unternehmen nicht die abgedruckten Reisebedingungen gelten, sondern die „Geschäftsbedingungen der Heidelberg Marketing GmbH zur Vermarktung touristischer Leistungen an Wiederverkäufer“. Entsprechenden Interessenten übermitteln wir die vorgenannten Geschäftsbedingungen mit unserem Angebot.

Für **Übernachtungen von Gruppen außerhalb von Pauschalarrangements**, d.h. ohne weitere damit in Verbindung stehenden Reiseleistungen, gelten ebenfalls nicht die hier abgedruckten Reisebedingungen, sondern ausschließlich die „**Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen der Heidelberg Marketing GmbH**“. Interessenten erhalten diese spätestens zusammen mit unserem Angebot.

Für die Buchung von „**Erlebnisangeboten**“ (Führungen, Touren, Schifffahrten), die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt, gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erlebnisangebote der Heidelberg Marketing GmbH**.